

erhalten die Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen ab 1. Mai 1958 von den gleichen Organen;

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für die im § 26 genannten Sonderregelungen;

§ 5

Betriebe, die einem örtlichen Organ der staatlichen Verwaltung unterstellt waren und auch weiterhin einem örtlichen Organ der staatlichen Verwaltung zugeordnet sind

(1) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel bis zum 30. April 1958 an die ihnen bisher fachlich übergeordneten örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung ab. Sie erhalten ihre Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen bis zu diesem Zeitpunkt von den gleichen Organen.

(2) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel ab 1. Mai 1958 an die Abteilung Finanzen des nunmehr zuständigen örtlichen Rates ab. Sie erhalten die Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen von den gleichen Organen. Die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates kann bestimmen, daß Betriebe, die dem Rat einer Stadt oder einer Gemeinde zugeordnet sind, die in dieser Anordnung geregelten Haushaltsverpflichtungen direkt an den Rat der Stadt oder der Gemeinde entrichten oder ihre Zuführung aus dem Haushalt direkt von dem Rat der Stadt oder der Gemeinde erhalten.

(3) Soweit bei diesen Betrieben für die in dieser Anordnung geregelten Zuführungen und Abführungen bisher das jeweilige Fachorgan des Rates des Bezirkes oder des Kreises zuständig war, verbleibt es bei dieser Zuständigkeit. Die Räte der Bezirke oder der Kreise können beschließen, daß für die in dieser Anordnung geregelten Zuführungen und Abführungen die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes oder des Kreises zuständig ist;

§ 6

Betriebe, die einem örtlichen Organ der staatlichen Verwaltung unterstellt waren und künftig einer WB (Z), einem Ministerium oder einem Staatssekretariat zugeordnet sind

(1) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel bis zum 30. April 1958 an die ihnen bisher fachlich übergeordneten örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung ab. Sie erhalten ihre Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen bis zu diesem Zeitpunkt von den gleichen Organen.

(2) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel ebenso wie die Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgaben ab 1. Mai 1958 an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates ab. Sie erhalten die Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen ab 1. Mai 1958 von den örtlichen Räten;

II.

Abführung der Gewinne

§ 7

Abführungspflichtiger Gewinn und Überplangewinn

(1) Der für den Staatshaushalt bestimmte Teil des Gewinnes ist der abführungspflichtige Gewinn und der abführungspflichtige Überplangewinn,

(2) Der abführungspflichtige Gewinn ist der erwirtschaftete Gesamtgewinn, höchstens jedoch der planmäßig zu erwirtschaftende Gesamtgewinn abzüglich der Gewinnverwendung nach Maßgabe der jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der abführungspflichtige Überplangewinn ist der erwirtschaftete Gesamtgewinn abzüglich des planmäßig zu erwirtschaftenden Gesamtgewinnes und der Gewinnverwendung nach Maßgabe der jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der abführungspflichtige Gewinn oder Überplangewinn ist von dem Gesamtgewinn ausgehend zu berechnen, der sich aus dem monatlichen Finanzbericht und aus dem Kontrollbericht ergibt;

§ 8

Fälligkeit und Abführung der Gewinne

(1) Der abführungspflichtige Gewinn ist am 15. und am letzten Kalendertag eines jeden Monats in Höhe von jeweils 50 % des in dem Monat planmäßig zu erwirtschaftenden abführungspflichtigen Gewinnes fällig und bis zu diesem Tage an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zu überweisen.

(2) Der planmäßig in einem Monat zu erwirtschaftende abführungspflichtige Gewinn beträgt mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3

- im 1. Monat eines Vierteljahres 30 %/o,
- im 2. Monat eines Vierteljahres 35 %/o,
- im 3. Monat eines Vierteljahres 35 %/o

des planmäßig für das Vierteljahr zu erwirtschaftenden abführungspflichtigen Gewinnes. Der planmäßig für das Vierteljahr zu erwirtschaftende Gewinn ergibt sich aus dem Quartalsplan.

(3) Der planmäßig in einem Monat zu erwirtschaftende abführungspflichtige Gewinn ergibt sich bei den Betrieben des staatlichen Handels, mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Handels, aus der monatlichen Differenzierung im Quartalsplan.

(4) Soweit es in Ausnahmefällen notwendig ist, kann die Aufteilung des im Vierteljahr planmäßig zu erwirtschaftenden abführungspflichtigen Gewinnes auf die einzelnen Monate rechtzeitig vor Beginn des Vierteljahres im Einvernehmen mit den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung und der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates — abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 — vorgenommen werden.

(5) Der abführungspflichtige Überplangewinn ist am 15. Kalendertag des nach Ablauf des Vierteljahres folgenden Monats fällig und bis zu diesem Tag an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zu überweisen.

§ 9

Abrechnung

(1) Die Betriebe haben die Höhe des abführungspflichtigen Gewinnes und die Höhe des abführungspflichtigen Überplangewinnes selbst zu errechnen und bis zum 15. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats eine Abrechnung der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates einzureichen. Der Abrechnung ist der jeweilige Finanzbericht oder der Kontrollbericht beizufügen. Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats. Die Abrechnung hat nach dem vom Ministerium der Finanzen bestimmten Formular zu erfolgen*

* Die Formulare erhalten die Betriebe von dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,